

## ÜBERPRÜFUNG UND KALKULATION DER GEBÜHREN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG

### **Sachverhalt**

Die Abwassergebühr wurde zuletzt im Jahr 2021 kalkuliert und zum 01.01.2022 angepasst. Analog zur Wassergebühr muss auch die Abwassergebühr regelmäßig kalkuliert und ggf. angepasst werden. Somit wurde das Büro Zöllner mit der Kalkulation beauftragt, welches bereits die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr sowie die vorangegangene Kalkulation im Jahr 2019 + 2021 durchgeführt hat.

Auf Grundlage der Globalberechnung vom Dezember 2011, welche auch weiterhin unverändert das Fundament für die Gebührenkalkulationen bildet, wurden die Gebühren für die Schmutzwassergebühr sowie die Niederschlagswassergebühr für einen Zeitraum von zwei Jahren neu kalkuliert. Die Kalkulation ist als Anlage beigefügt.

Die Vorkalkulation wurde auf 2 Jahre, die Nachkalkulation für die Jahre 2022 und 2023 berechnet.

Die Kalkulation weist bei der Schmutzwassergebühr eine Gebührenobergrenze von 4,213 € pro m<sup>3</sup> auf. Bei der Niederschlagswassergebühr liegt die Gebührenobergrenze bei 0,460 € pro m<sup>2</sup> versiegelter Fläche.

Die gestiegenen Kosten resultieren sowohl aus der stark gestiegenen Kostenbeteiligung am Klärwerk Meßstetten-Unterdigisheim sowie den bereits angefallenen und noch anfallenden Kosten für die Durchführung der Eigenkontrollverordnung.

Angesichts der kommenden Investitionskosten bedingt durch die Kanaluntersuchungen im Rahmen der Eigenkontrollverordnung und der somit zu erwartenden Sanierungsmaßnahmen schlägt die Verwaltung vor, beide Gebühren an der Gebührenobergrenze zu orientieren. Dies würde bei der Schmutzwassergebühr abgerundet eine Erhöhung um 0,61 € von 3,60 € auf 4,21 € pro m<sup>3</sup> und bei der Niederschlagswassergebühr eine Erhöhung um 0,10 € von 0,36 € auf 0,46 € pro m<sup>2</sup> versiegelter Fläche bedeuten. Ohne eine Erhöhung der Abwassergebühren müsste das entstehende Defizit aus dem laufenden Haushalt finanziert werden.

Nur eine annähernd kostendeckende Abwassergebühr bietet die Möglichkeit, Landeszuschüsse für die anstehenden Kanalsanierungsmaßnahmen zu erhalten. Ohne solche Zuschüsse würden sich die Kosten und damit auch die Gebühren im Abwasserbereich in Zukunft wesentlich weiter nach oben orientieren. Ebenfalls sind wir auf Zuschüsse angewiesen und können ohne diese die geplanten Maßnahmen nur sehr erschwert durchführen.

### **Beschlussvorschlag**

Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulationen für die **Abwasserbeseitigung**; Stand Dezember 2023, komplett vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich der Erläuterungen zu eigen und beschließt sie in allen Teilen. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessensentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

1. Kalkulationszeitraum ist der 1.1.2024 bis 31.12.2026
2. Der Gemeinderat macht sich die dargelegten Betriebskosten zu eigen und folgt den vorgeschlagenen Kostendarstellungen.

- 
3. Der Gemeinderat beschließt die vorgeschlagenen Abschreibungs- und Auflösungssätze.
  4. Der Gemeinderat beschließt eine Kapitalverzinsung von 3,5 %.
  5. Den vorgeschlagenen Verrechnungen von Über- und Unterdeckungen wird gefolgt.
  6. Hinsichtlich der Straßenentwässerung schließt sich der Gemeinderat den Darstellungen der Kalkulation an.
  7. Gebührenmaßstab ist beim Schmutzwasser der sog. „Frischwassermaßstab“. Beim Niederschlagswasser ist die mittels eines Faktors modifizierte bebaute und befestigte Fläche Grundlage für einen Flächenmaßstab.

Der Gemeinderat setzt zum 1.1.2024 folgende Gebühren fest:

<b>Schmutzwassergebühr</b>	<b>4,21 EURO/cbm</b>
<b>Niederschlagswassergebühr</b>	<b>0,46 EURO/qm</b>

8. Der Gemeinderat beschließt die der Beschlussvorlage beigefügte Satzungsänderung der Satzung über die öffentliche Abwsserbeseitigung.

05.12.2023

Hofer

**ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNG****Sachverhalt**

Mit der GR-Vorlage Nr. 80/2023 wurde dem Gemeinderat die aktuelle Gebührenkalkulation über den Bedarf der Abwassergebühren für die Jahre 2024 bis 2026 vorgelegt.

Der Gemeinderat hat zur Erhöhung des Kostendeckungsgrads beim Produkt Abwasserbeseitigung die Erhöhung der Schmutzwassergebühr auf 4,21 € pro m<sup>3</sup> und eine Erhöhung der Niederschlagswassergebühr auf 0,46 € pro m<sup>2</sup> versiegelter Fläche beschlossen. Die Erhöhung der Schmutzwassergebühr bezieht sich auch auf die Gebührentatbestände in § 42 Abs. 3 und 4 der Abwassersatzung.

Aus diesem Beschluss ergibt sich nachstehende Änderungssatzung, welche vom Gemeinderat zu beschließen ist.

**Beschlussvorschlag:**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obernheim am 12.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbsW) vom 13.01.2015, zuletzt geändert am 15.12.2022, beschlossen:

**„S a t z u n g  
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung – AbwS) vom 13.12.2023,  
zuletzt geändert am 15.12.2021**

**§ 1 (Satzungsänderungen)**

**§ 42 der Abwassersatzung vom 13.01.2015 wird ersetzt durch:**

- |  |         |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40 A) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser  | 4,21 €  |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 B) beträgt je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche  | 0,46 €  |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser oder Wasser:  | 4,210 € |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser   |         |
| a) Bei Abwasser aus Kleinkläranlagen:  | 4,21 €  |
| b) Bei Abwasser aus geschlossenen Gruben:  | 4,21 €  |
| c) Soweit Abwasser keiner Anlage nach a) oder b) zuzuordnen ist:   | 4,21 €  |
| (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 B während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt |         |

**§ 2 (Inkrafttreten)**

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

13.12.2023

Hofer“